



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

**Präsidentin**

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64019

08.07.2009

Nr. 63/2009

Seite 450 - 459

Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der  
Fachhochschule Münster vom 11. November 2004 in der Fassung vom 27.04.2009

Fachhochschule Münster

**Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der  
Studierendenschaft der Fachhochschule Münster  
vom 11. November 2004  
in der Fassung vom  
27.04.2009**

## Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Bezug und Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Übergeordnete Bestimmungen

## Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten

- § 4 Zuständigkeiten

## Dritter Abschnitt: Antragsverfahren / Gewährung / Mitteilungspflichten

- § 5 Antragsberechtigung
- § 6 Antragstellung
- § 7 Inhalt des Antrags
- § 8 Anlagen
- § 9 Prüfungspflicht
- § 10 Bedürftigkeit
- § 11 Voraussetzung für die Gewährung
- § 12 Mitteilung über die Entscheidung
- § 13 Inhalt des Darlehensvertrages

## Vierter Abschnitt: Rückzahlung/ Stundung/ Ratenminderung

- § 14 Rückzahlungsbedingungen
- § 15 Stundungen/ Ratenminderungen
- § 16 Dauer der Stundungen/ Ratenminderungen
- § 17 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen/ Ratenminderungen
- § 18 Verzug, Nichtzahlung

## Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 19 Änderungen dieser Ordnung
- § 20 Veröffentlichung
- § 21 Inkrafttreten

# Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster

## Erster Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Bezug und Zweck

Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der Finanzordnung ist. Die Sozialdarlehen sollen es Studierenden ermöglichen, in Notsituationen kurzfristig Gelder zu akquirieren.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.

### § 3 Übergeordnete Bestimmungen

Dieser Ordnung übergeordnet ist die Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.

## Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten

### § 4 Zuständigkeiten

- (1) Für die Einhaltung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist die Sozialpolitikreferentin oder der Sozialpolitikreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) verantwortlich.
- (2) Das AStA-Finanzreferat führt eine Liste über die ausgegebenen Darlehen.
- (3) Die Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster stehenden Unterlagen, insbesondere von Darlehensverträgen bis zur Tilgung aller Verbindlichkeiten aus einer Sozialdarlehensgewährung, obliegt dem Sekretariat des Allgemeinen Studierendenausschusses.

## Dritter Abschnitt: Antragsverfahren / Gewährung / Mitteilungspflichten

### § 5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.

### § 6 Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich an die Sozialpolitikreferentin oder den Sozialpolitikreferenten des AStA zu richten. Die Sozialpolitikreferentin oder der Sozialpolitikreferent ist für die Beratung in Bezug auf das Zustandekommen eines Darlehensvertrages verantwortlich.

### § 7 Inhalt des Antrags

- (1) Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung muss einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers ermöglichen.
- (2) Zur Person sind folgende Angaben erforderlich:  
Name und Vorname,  
Geburtsdatum,  
Anschrift,  
Matrikelnummer,  
Telefonnummer,  
Emailadresse sowie  
das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.
- (3) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.
- (4) Es ist darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.

### § 8 Anlagen

- (1) Belege über die Angaben nach §7 Abs. 1 bis 3 sind vorzulegen.
- (2) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Angaben gemäß § 7 Abs. 2 unverzüglich dem AStA zu melden.

### **§ 9 Prüfungspflicht**

(1) Die Sozialpolitikreferentin oder der Sozialpolitikreferent prüft unverzüglich, ob die Voraussetzungen einer Darlehensgewährung vorliegen.

(2) Liegen Mängel in der Antragstellung vor, teilt die Sozialpolitikreferentin oder der Sozialpolitikreferent diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mit und gibt Gelegenheit zur Behebung.

### **§ 10 Bedürftigkeit**

(1) Die Entscheidung richtet sich danach, ob wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit, wie zum Beispiel:

- Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
- Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht.

(2) Neben der kurzfristigen Deckung von dringenden Verbindlichkeiten kann ein Darlehen auch in folgenden Fälle vergeben werden:

- außergewöhnliche Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kindeswohlgefährdung...)
- Opfer einer Straftat

(3) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe Darlehensnehmerin / denselben Darlehensnehmer ist ausgeschlossen, so lange das laufende Sozialdarlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.

(4) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Sozialdarlehens nach dieser Ordnung besteht nicht.

(5) Die Zahlungsverpflichtung von Studiengebühren oder Semesterbeiträgen stellt keine Bedürftigkeit im Sinne der Darlehensordnung dar.

(6) Die Antragssteller/in darf nicht Bürgin oder Bürge für eine Darlehensnehmerin oder einen Darlehensnehmer beim AStA der Fachhochschule sein.

### **§ 11 Voraussetzung für die Gewährung**

(1) Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn die formalen Anforderungen der §§ 5 bis 8 erfüllt sind, die Vergabe haushaltstechnisch möglich ist, wenigstens eine Voraussetzung nach § 10 vorliegt, die Rückzahlung gesichert erscheint und Verbindlichkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber der Studierendenschaft eine Höhe von € 400 nicht übersteigen.

(2) Die Sozialpolitikreferentin oder der Sozialpolitikreferent entscheidet aufgrund der ihr oder ihm vorzulegenden Rechnungen oder Nachweise über eine Darlehensgewährung und deren Modalitäten. Eine positive Entscheidung ist der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf zusätzlich der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Studierendenparlaments.

(4) Ist sich die Sozialpolitikreferentin oder der Sozialpolitikreferent hinsichtlich einer Bewilligung nicht sicher, so hat sie oder er die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten um eine Stellungnahme zu bitten. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme fällt die Sozialpolitikreferentin oder der Sozialpolitikreferent die Entscheidung über die Vergabe des Darlehens.

(5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen, sind von der Darlehensvergabe nach dieser Ordnung dauerhaft ausgeschlossen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragssteller muss eine Bürgin oder einen Bürgen über die gesamte Darlehenssumme stellen. Dazu ist die der Darlehensordnung angehängte Bürgschaftserklärung zu verwenden. Ebenfalls muss ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorgelegt werden. Die Bürgin oder der Bürge muss schriftlich versichern, dass sie oder er keine Darlehensnehmerin oder kein Darlehensnehmer bei der Studierendenschaft der Fachhochschule ist. Die Bürgin oder der Bürge soll über die Verantwortung einer Bürgschaft aufgeklärt werden.

### **§ 12 Mitteilung über die Entscheidung**

(1) Auf der Grundlage der Entscheidung bietet die Sozialpolitikreferentin oder der Sozialpolitikreferent der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Abschluss eines Darlehensvertrages an. Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einer Einzugsermächtigung in Höhe von mindestens € 25 monatlich ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.

(2) In Fällen, in den die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über kein Konto verfügt, kann von den Bestimmungen des Abs. 1. Satz 3 absehen. Diese Tatsache ist schriftlich in den Akten zu vermerken.

### **§ 13 Inhalt des Darlehensvertrages**

- (1) Der Darlehensvertrag muss Angaben enthalten über:  
die Vertragsparteien,  
die Höhe des Darlehens (nicht über 400 € hinaus),  
den Rückzahlungsmodus,  
den Beginn der Rückzahlungsfrist (drei Monate nach dem Tag der Auszahlung),  
das Ende der Rückzahlungsfrist (nicht mehr als 24 Monate ab Beginn der Auszahlung),  
die Bankverbindung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster,  
die rechtlichen Folgen bei Verzug und für den Fall, dass nicht zurückgezahlt wird,  
die rechtlichen Folgen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Ermittlung des Sozialdarlehens.
- (2) Eine Identitätsprüfung nach § 7 Abs. 3 ist sicherzustellen.
- (3) Der Vertrag kann vorsehen, dass die Darlehenssumme unmittelbar an die Gläubigerin oder den Gläubiger der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers ausgezahlt wird.
- (4) In dem Vertrag ist sicher zu stellen, dass der Darlehensbetrag insgesamt fällig wird, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Einzugsermächtigung einseitig widerruft oder auf eine zweite Mahnung keine Zahlung erfolgt.
- (5) Der dieser Sozialdarlehensordnung als Anlage beiliegende Musterdarlehensvertrag soll den Verträgen zugrunde gelegt werden.
- (6) Es muss das Formular zur Bürgschaftserklärung beigelegt werden.

## **Vierter Abschnitt: Rückzahlung/ Stundung/ Ratenminderung**

### **§ 14 Rückzahlungsbedingungen**

- (1) Das Darlehen ist zinslos.
- (2) Die Rückzahlungsmodalitäten werden auf Grundlage dieser Ordnung zwischen dem AStA und der Darlehensnehmerin/ dem Darlehensnehmer im Darlehensvertrag vereinbart.
- (3) Die Rückzahlung des ausgezahlten Darlehens muss spätestens drei Monate nach der Auszahlung beginnen und soll spätestens zwei Jahre nach Auszahlung abgewickelt sein.

### **§ 15 Stundungen/ Ratenminderungen**

- (1) Stundungen/ Ratenminderung können nur auf begründeten Antrag der Darlehensnehmerin/ des Darlehensnehmers gewährt werden.
- (2) Die Höhe einer geminderten Rate liegt bei wenigstens 10 Euro im Monat.

### **§ 16 Dauer der Stundungen/ Ratenminderungen**

- (1) Stundungen und Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von sechs Monaten gewährt.
- (2) Durch die Bewilligung von Stundungen/ Ratenminderungen soll die in § 14 Abs. 4 festgelegte Rückzahlungsfrist maximal um 12 Monate verlängert werden.

### **§ 17 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen/ Ratenminderungen**

- (1) Über Anträge auf Ratenminderung im Rahmen dieser Ordnung entscheidet die Finanzreferentin/ der Finanzreferent.
- (2) Über Anträge auf Stundungen entscheidet die Finanzreferentin/ der Finanzreferent mit Zustimmung des Studierendenparlaments.

## **Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Verzug, Nichtzahlung**

- (1) Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug, ist eine schriftliche Mahnung zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei andauerndem Zahlungsverzug ohne Weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.
- (2) Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug hat der Allgemeine Studierendenausschuss das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Zeitgleich erhält der/die Bürge/In eine Forderung, die Darlehensverbindlichkeit zu begleichen. Kommt der/die

Bürge/In innerhalb von vier Wochen der Aufforderung nicht nach, hat der AStA ebenfalls ein gerichtliches Verfahren gegen den Bürgin oder den Bürgin einzuleiten.

(3) Vom Vorgehen nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn dem AStA Anträge der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers auf Ratenminderung oder Stundung vorliegen.

(4) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt die Darlehensnehmerin/ der Darlehensnehmer.

#### **§ 19 Änderungen dieser Ordnung**

(1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, die Aufhebung und Ergänzung anzusehen.

(2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

#### **§ 20 Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach Beschluss unverzüglich dem Rektorat der Fachhochschule Münster vorzulegen.

(2) Diese Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach der amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Münster unverzüglich durch Aushang in den Räumlichkeiten des AStA bekannt zu machen.

(3) Jedem Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Finanzordnung (inkl. Unterordnungen) auszuhändigen. Hierbei ist die Aushändigung in digitaler Form ausreichend.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 27. April 2009 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 20.05.2009.

Münster, den 18.06.2009



Mareike Richter

Präsidentin des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster